

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EG) Nr. 652/94 des Rates vom 21. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1994)** ..... 1
- \* **Verordnung (EG) Nr. 653/94 des Rates vom 21. März 1994 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1994)** ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 654/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors ..... 12
- \* **Verordnung (EG) Nr. 655/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften über das Einheitspapier und die zu verwendenden Codes** ..... 15
- \* **Verordnung (EG) Nr. 656/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im zweiten Vierteljahr 1994 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80** ..... 17
- \* **Verordnung (EG) Nr. 657/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94** ..... 20
- \* **Verordnung (EG) Nr. 658/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die im zweiten Halbjahr 1993 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung und des Vorschusses für 1994** ..... 21

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 659/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse</b>	23
Verordnung (EG) Nr. 660/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	24
Verordnung (EG) Nr. 661/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	26
Verordnung (EG) Nr. 662/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	28
Verordnung (EG) Nr. 663/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	30
Verordnung (EG) Nr. 664/94 der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	32
★ <b>Richtlinie 94/8/EG des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG</b> .....	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

94/176/EG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 1994 mit Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates</b> .....	35
---	----

94/177/EG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 17. März 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/484/EWG zur Annahme des Plans über die Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 1994 zu verbuchen sind</b> .....	37
--	----

**Berichtigungen**

★ <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3338/93 der Kommission vom 3. Dezember 1993 zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 3119/93 und (EWG) Nr. 1035/77 des Rates hinsichtlich der Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (ABl. Nr. L 299 vom 4. 12. 1993)</b> .....	39
Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 641/94 der Kommission vom 22. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen (ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1994) .....	39
★ <b>Berichtigung des Beschlusses 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. Nr. L 309 vom 13. 12. 1993)</b> .....	39
★ <b>Berichtigung der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993)</b> .....	40

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 652/94 DES RATES

vom 21. März 1994

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der am 5. April 1993 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien<sup>(1)</sup> und in der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(2)</sup> ist die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr folgender Waren in die Gemeinschaft vorgesehen :

- 300 Tonnen Knoblauch des KN-Codes ex 0703 20 00 für den Zeitraum 1. Februar bis 31. Mai,
- 1 200 Tonnen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack des KN-Codes 0709 60 10,
- 1 300 Tonnen gefrorener Erbsen des KN-Codes 0710 21 00,
- 3 000 Tonnen hellfleischiger Süßkirschen, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, entsteint, zur Herstellung von Schokoladewaren, des KN-Codes ex 2008 60 39,
- 545 000 Hektoliter bestimmter Weine aus frischen Weintrauben des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur,

— 5 420 Hektoliter von unter dem Namen „Sljivovica“ gehandeltem Pflaumenbranntwein des KN-Codes ex 2208 90 33 und

— 1 500 Tonnen Tabak der Sorte „Prilep“ der KN-Codes ex 2401 10 60 und ex 2401 20 60, der in einem Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 11. Juli 1980 spezifiziert ist.

Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze auf die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 angegebene Höhe gesenkt.

Dem Pflaumenbranntwein und dem Tabak der Sorte „Prilep“ muß ein Echtheitszeugnis beigefügt sein.

Bei den Einfuhren der Weine in die Gemeinschaft ist der Referenzpreis frei Grenze einzuhalten. Damit für sie die Zollkontingente zur Anwendung kommen können, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(3)</sup> erfüllt sein.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Es obliegt der Gemeinschaft, über die Eröffnung von Zollkontingenten in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen zu beschließen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, im Interesse einer wirksamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitglied-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1993, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 (AbI. Nr. L 159 vom 25. 6. 1993, S. 39).

staaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die nachstehenden Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze in den bei jeder Ware angegebenen Zeiträumen im Rahmen der jeweils genannten Gemeinschaftszollkontingente wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.1507	ex 0703 20 00	Knoblauch, vom 1. Februar bis zum 31. Mai 1994	300 t	0
09.1509	ex 0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994	1 200 t	0
09.1511	0710 21 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994	1 300 t	0
09.1517	ex 2008 60 39	Hellfleischige Süßkirschen, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, entsteint, zur Herstellung von Schokoladewaren, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 (*)	3 000 t	0
09.1515	2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein ; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009 :	} 545 000 hl	} 0
	2204 21	— anderer Wein ; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist : — — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger : — — — andere :		
	2204 21 25	— — — — Weißwein		
	ex 2204 21 29	— — — — anderer Wein — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol : — — — — andere :		
	2204 21 35	— — — — — Weißwein		
	ex 2204 21 39	— — — — — anderer Wein — — andere : — — — andere : — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger : — — — — — andere :		
	2204 29 25	— — — — — Weißwein		
	ex 2204 29 29	— — — — — anderer Wein — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol : — — — — — andere :		
	2204 29 35	— — — — — Weißwein		
	ex 2204 29 39	— — — — — anderer Wein		
		vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.1503	ex 2208 90 33	Unter dem Namen „Sljivovica“ gehandelter Pflaumenbranntwein in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994	5 420 hl	0
09.1505	ex 2401 10 60 ex 2401 20 60	Tabak der Sorte „Prilep“, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994	1 500 t	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.1507	ex 0703 20 00	0703 20 00 * 10 0703 20 00 * 20 0703 20 00 * 30
09.1517	ex 2008 60 39	2008 60 39 * 10
09.1515	ex 2204 21 29 ex 2204 21 39 ex 2204 29 29 ex 2204 29 39	2204 21 29 * 95 2204 21 29 * 96 2204 21 39 * 94 2204 21 39 * 95 2204 21 39 * 96 2204 29 29 * 91 2204 29 39 * 93
09.1503	ex 2208 90 33	2208 90 33 * 10
09.1505	ex 2401 10 60 ex 2401 20 60	2401 10 60 * 10 2401 20 60 * 10

(<sup>1</sup>) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(2) Um dieses Zollzugeständnis in Anspruch nehmen zu können, muß für die in Absatz 1 genannten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung nach Maßgabe der Ursprungsregeln vorgelegt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (<sup>1</sup>) festgelegt worden sind.

#### Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet; sie kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

(3) Bei den Einfuhren von Wein ist der Referenzpreis frei Grenze einzuhalten. Damit sie auf das Zollkontingent angerechnet werden können, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfüllt sein.

#### Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine mit einem Ursprungszeugnis versehene Ware enthält, für die ein Festbetrag gilt, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die entsprechende Kontingentsmenge vor.

(4) Bei der Einfuhr von Pflaumenbranntwein und Tabak der Sorte „Prilep“ müssen diesen Waren Echtheitszeugnisse der zuständigen Behörden der unter diese Verordnung fallenden Republiken beigelegt sein, die den Mustern im Anhang entsprechen.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldung angenommen wurde, unverzüglich zu übermitteln.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/91 (ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 4).

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, gewährt, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von den Ziehungen in Kenntnis.

#### *Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den

Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Y. PAPANTONIOU

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	2 No	<b>ORIGINAL</b>	
	3 Quota year Année contingentaire	4 Country of destination Pays de destination	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	6 Issuing authority Organisme émetteur		
	7 <b>CERTIFICATE OF AUTHENTICITY CERTIFICAT D'AUTHENTICITÉ</b>  <b>Plum spirit 'Šljivovica' Eau-de-vie de prunes « Šljivovica »</b>  (CN Code ex 2208 90 33) (Code NC ex 2208 90 33)		
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport			
9 Marks and numbers — Number and kind of packages Marques et numéros — Nombre et nature des colis	10 % vol of alcohol % vol d'alcool	11 Litres Litres	
12 % vol of alcohol and litres (in words) % vol d'alcool et litres (en lettres)			
13 CERTIFICATE BY THE ISSUING AUTHORITY — VISA DE L'ORGANISME ÉMETTEUR  I hereby certify that the plum spirit 'Šljivovica' described in this certificate corresponds with the definition given on the reverse. Je certifie que l'eau-de-vie de prunes « Šljivovica » décrite dans ce certificat correspond à la définition figurant au verso.			
Place Lieu	Date Date	(Stamp and signature) (Cachet et signature)	

#### DEFINITION

Plum spirit with an alcoholic strength of 40 % vol or more, marketed under the name ŠLJIVOVICA, corresponding to the specifications laid down in the Regulation relating to the quality of spirituous beverages, being into-force in the Republics referred to in this Regulation.

#### DÉFINITION

Eau-de-vie de prunes ayant un titre alcoométrique égal ou supérieur à 40 % vol, commercialisée sous la dénomination ŠLJIVOVICA correspondant à la spécification reprise dans la réglementation relative à la qualité des boissons alcooliques en vigueur dans les républiques visées par le présent règlement.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	2 No	<b>ORIGINAL</b>
	3 Quota year Année contingentaire	4 Country of destination Pays de destination
	6 Issuing authority Organisme émetteur	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	<b>7</b>  <b>CERTIFICATE OF AUTHENTICITY</b> <b>CERTIFICAT D'AUTHENTICITÉ</b>  <b>Tobacco — Tabac</b> <b>'Prilep'</b>  (CN Code ex 2401 10 60 and ex 2401 20 60) (Code NC ex 2401 10 60 et ex 2401 20 60)	
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport		
9 Marks and numbers — Number and kind of packages Marques et numéros — Nombre et nature des colis		10 Net weight (kg) Poids net (kg)
11 Net weight (in words) Poids net (en lettres)		
12 <b>CERTIFICATE BY THE ISSUING AUTHORITY — VISA DE L'ORGANISME ÉMETTEUR</b>  I hereby certify that the tobacco described in this certificate is 'Prilep' tobacco within the meaning of Regulation (EEC) No 547/92. Je certifie que le tabac décrit dans ce certificat est le tabac « Prilep » au sens du règlement (CEE) n° 547/92.  Place Date Lieu Date  (Stamp and signature) (Cachet et signature)		



## VERORDNUNG (EG) Nr. 653/94 DES RATES

vom 21. März 1994

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der am 5. April 1993 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien<sup>(1)</sup>, der am 23. Juli 1993 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien über den Handel mit Textilwaren und der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(2)</sup> ist vorgesehen, daß nahezu alle Waren der Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den genannten Republiken unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Nach Artikel 16 der Kooperationsvereinbarung, Artikel 15 der Vereinbarung über den Handel mit Textilwaren und Artikel 3 der genannten Verordnung gelten für die Einfuhr der Waren der Anhänge C I bis C IV der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 jährliche Plafonds, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze wiedereingeführt werden können. Bei dieser Sachlage ist es notwendig, daß die Kommission ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden. Infolgedessen sind die jährlichen Zollplafonds für 1994 zu eröffnen.

Eine gemeinschaftliche Überwachung kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß.

Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederverwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 unterliegen die Einfuhren bestimmter, in den Anhängen C I, C II, C III und C IV der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 und im Anhang V der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien über den Handel mit Textilwaren aufgeführter Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Codes nach der Kombinierten Nomenklatur und die Höhe der Plafonds oder Unterplafonds sind in den genannten Anhängen aufgeführt. In Anhang C II sind diese Plafonds in Spalte 4 unter Buchstabe b) angegeben.

Die laufenden Nummern und die Codes der Kombinierten Nomenklatur für die Zollplafonds, die gemäß Anhang V der genannten Vereinbarung mit der Republik Slowenien eröffnet wurden, werden im Anhang dieser Verordnung angegeben.

(2) Für bestimmte Waren des Anhangs C II, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, sind die für diese festgesetzten Plafonds in Spalte 4 unter Buchstabe a) angegeben.

(3) Auf die Plafonds oder Unterplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlichen freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung nach Maßgabe der Ursprungsregeln vorgelegt wird, die nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung<sup>(3)</sup> festgelegt worden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1993, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/91 (AbI. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 4).

Bei den für die Kategorien 5, 6, 7, 8, 15 und 16 in Spalte 4 unter Buchstabe a) des Anhangs C II festgesetzten Plafonds können die Wiedereinfuhren der Waren, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, nur dann auf die entsprechenden Plafonds angerechnet werden, wenn in der von den zuständigen Behörden der genannten Republiken oder Gebiete ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung die in den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgesehene vorherige Bewilligung vermerkt ist.

Eine Ware kann auf einen Plafond oder Unterplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds oder Unterplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 5 erteilt.

(4) Ist ein Plafond oder Unterplafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern tatsächlich geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes 10-Tages-Zeitraums.

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Y. PAPANTONIOU

## ANHANG

Laufende Nr. (Kategorie)	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingents- menge
02.0051 (5)	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90  6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90  6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	3 362 000 Stück
a) 02.0061 (6)	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50  6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 18 6204 69 18  6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3 548 000 Stück
a) 02.0071 (7)	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10  6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken, und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	2 448 000 Stück
a) 02.0081 (8)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3 453 000 Stück
02.0091 (9)	5802 11 00 5802 19 00  ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle	2 152 Tonnen

## VERORDNUNG (EG) Nr. 654/94 DER KOMMISSION

vom 24. März 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Algerien <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1900/92 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit  
Ursprung in Marokko <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Tunesien <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 413/86 <sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates  
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-  
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in  
die Gemeinschaft <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1902/92 <sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates  
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem  
Libanon <sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 <sup>(12)</sup>, geändert  
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die  
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der  
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-  
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des  
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen  
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der  
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-  
bung <sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-  
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des  
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der  
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-  
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften  
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der  
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt  
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese  
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen  
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-  
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-  
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(14)</sup> werden bei der  
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen  
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die  
am 21. und 22. März 1994 von den Bietern vorgelegten  
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-  
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-  
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes  
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der  
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu  
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der  
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in  
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.  
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer  
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 10 90	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 90 00	92,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(4)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 655/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften über das Einheitspapier und die zu verwendenden Codes**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates  
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der  
Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 249,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission<sup>(2)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3665/93<sup>(3)</sup>, legt  
den Vordruck fest, der für die Zollanmeldung zu  
verwenden ist.Auf den Zollanmeldungen müssen wirtschaftliche passive  
Veredelungsverkehre mit Textilien eindeutig gekenn-  
zeichnet sein.Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stel-  
lungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang 38 zu der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird  
in Form des Anhangs zu dieser Verordnung geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 31. 12. 1993, S. 1.

---

*ANHANG*

Anhang 38 zu der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erhält folgende Fassung:

— Die Codes Nrn. 21 und 22, die sich auf Feld 37 beziehen, erhalten folgende Fassung:

„21 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter 25 genannten passiven Veredelungen (\*).

22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter 21 und 25 genannten passiven Veredelungen.

(\*) Artikel 145 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.“

— Der folgende Code ist in die auf Feld 37 bezogene Rubrik neu einzufügen:

„25 Vorübergehende Ausfuhr in allen Fällen, in denen die wirtschaftliche passive Veredelung für Textilien nach der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 anzuwenden ist.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 656/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im zweiten Vierteljahr 1994 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat im Namen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz von 198 000 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Sonderregelung sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1121/87<sup>(4)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/93<sup>(6)</sup>, erlassen worden.

Dabei war der notwendigen Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Bedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt für Italien und Griechenland, deren Bedarf im zweiten Vierteljahr 1994 auf 42 120 bzw. 6 435 Stück veranschlagt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92<sup>(8)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Monte-

negro. Diese Republiken sind deshalb von der Anwendung der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im zweiten Vierteljahr 1994 für Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Slowenien oder Bulgarien und mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die für Italien und Griechenland verfügbaren Mengen sollten so aufgeteilt werden, daß 80 % davon auf die traditionellen Einführer und 20 % davon auf Händler entfallen, die im Viehhandel mit Drittländern tätig waren. Damit sich der den letzteren Händlern vorbehalten Teil gut verwalten läßt, sollte von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 abgewichen werden.

Um das Verfahren für die Zuteilung der verfügbaren Mengen zu vereinfachen, empfiehlt es sich, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 abzuweichen. Den herkömmlichen Einführern sind die verfügbaren Mengen nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren eingeführten Mengen direkt zuzuteilen. Den Antragstellern für den Anteil von 20 % sind die verfügbaren Mengen im Verhältnis zu den beantragten Mengen direkt zuzuteilen.

Zur Erzielung einer regelmäßigen Aufteilung der verfügbaren Mengen sollten jedoch die Mengen begrenzt werden, für die die letzteren Händler jeweils Einfuhrlicenzen beantragen können. Aus wirtschaftlichen Gründen müßte ferner je Antrag auch eine Mindestmenge eingehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1994 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 48 555 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder festgesetzt, davon

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 26.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

a) 6 315 mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 300 kg bei einer Ermäßigung der Abschöpfung um 65 % und

b) 42 240 mit einem Lebendgewicht von jeweils 160 bis 300 kg, mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Slowenien oder Bulgarien bei einer Ermäßigung der Abschöpfung um 75 %.

(2) Die Ermäßigungen gemäß Absatz 1 gelten für die Abschöpfung, die am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr anwendbar ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mengen werden folgendermaßen aufgeteilt :

	Italien	Griechenland
a) 6 315 Stück	5 480	835
b) 42 240 Stück	36 640	5 600

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen in Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

— entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg

— oder Jungrinder mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Slowenien oder Bulgarien.

Im letzten Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 7 und 8 einen der nachstehenden Vermerke :

— Hungria y/o Polonia y/o República Checa y/o República Eslovaca y/o Rumania y/o Eslovenia y/o Bulgaria,

— Ungarn og/eller Polen og/eller Den Tjekkiske Republik og/eller Den Slovakiske Republik og/eller Rumænien og/eller Slovenien og/eller Bulgarien,

— Ungarn und/oder Polen und/oder Tschechische Republik und/oder Slowakische Republik und/oder Rumänien und/oder Slowenien und/oder Bulgarien,

— Ουγγαρία ή/και Πολωνία ή/και Τσεχική Δημοκρατία ή/και Σλοβακική Δημοκρατία ή/και Ρουμανία ή/και Βουλγαρία,

— Hungary and/or Poland and/or Czech Republic and/or Slovak Republic and/or Romania and/or Slovenia and/or Bulgaria,

— Hongrie et/ou Pologne et/ou République tchèque et/ou République slovaque et/ou Roumanie et/ou Slovénie et/ou Bulgarie,

— Ungheria e/o Polonia e/o Repubblica ceca e/o Repubblica slovacca e/o Romania e/o Slovenia e/o Bulgaria,

— Hongarije en/of Polen en/of Tsjechische Republiek en/of Slowaakse Republiek en/of Roemenië en/of Slovenië en/of Bulgarije,

— Hungria e/ou Polónia e/ou República Checa e/ou República Eslovaca e/ou Roménia e/ou Eslovénia e/ou Bulgaria.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der angegebenen Länder.

(5) Die in Absatz 4 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich genannten Einfuhrlizenzen gelten nicht für die Einfuhr von Tieren mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro.

(6) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewichtsklassen und in dem in Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses auf.

(7) Im Rahmen der Italien und Griechenland für jede Klasse vorbehaltenen Mengen dürfen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) und von Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 :

a) 80 % den Antragstellern direkt zugeteilt werden, die nachweisen, daß sie in den drei letzten Kalenderjahren gemäß der betreffenden Regelung Tiere eingeführt haben. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der in den drei berücksichtigten Jahren eingeführten Mengen ;

b) 20 % den Antragstellern direkt zugeteilt werden, die in einem Mitgliedstaat in ein öffentliches Verzeichnis eingetragen sind und nachweisen, daß sie 1993 mindestens 50 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90, die Einfuhr im Rahmen der nachstehenden Kommissionsverordnungen ausgenommen, ein- und/oder ausgeführt haben :

— (EWG) Nr. 2753/92 (1),

— (EWG) Nr. 3806/92 (2),

— (EWG) Nr. 733/93 (3),

— (EWG) Nr. 1622/93 (4) und

— (EWG) Nr. 2657/93 (5).

Die Einfuhrlizenzen müssen in Italien oder Griechenland beantragt werden.

(8) Der Nachweis gemäß Absatz 7 wird durch die Zollabfertigungsbescheinigung und die Ausfuhranmeldung erbracht.

## Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe b) genannten Mengen muß der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz

(1) ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 19.

(2) ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 30.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 244 vom 30. 9. 1993, S. 5.

- sich auf eine Menge von mindestens 50 Tieren beziehen und
- sich auf eine Menge von höchstens 10 v. H. der verfügbaren Menge beziehen, es sei denn, daß die genannten 10 v. H. zu einer Menge von weniger als 50 Tieren führen. In letzterem Fall sind ebenfalls höchstens 50 Stück zulässig.

(2) Geht ein Einfuhrlizenzantrag über die in dieser Verordnung vorgesehene Menge hinaus, so wird höchstens diese Menge berücksichtigt.

(3) Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu dem von den zugelassenen Händlern beantragten Mengen. Führt die anteilmäßige Kürzung aufgrund der beantragten Mengen dazu, daß sich Lizenzen auf eine Menge von weniger als 20 Tieren beziehen, so erteilen die Mitgliedstaaten durch Losentscheid Lizenzen für jeweils 20 Tiere.

#### *Artikel 3*

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(1)</sup> wird für die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, die vollständige Abschöpfung erhoben.

#### *Artikel 4*

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e) und f) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 werden dort die

Gewichtsangabe „220 kg“ und die Worte „Jugoslawien und/oder Polen und/oder Ungarn“ durch „160 kg“ bzw. „Ungarn und/oder Polen und/oder Tschechische Republik und/oder Slowakische Republik und/oder Rumänien und/oder Slowenien und/oder Bulgarien“ ersetzt.

#### *Artikel 5*

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtsklasse und denselben Ermäßigungsatz der Abschöpfung betreffen, als ein Antrag.

#### *Artikel 6*

Die für die Einfuhrlizenz zu stellende Sicherheit ist bei der Erteilung der genannten Lizenz zu hinterlegen.

#### *Artikel 7*

Der Einführer setzt die zuständigen Behörden, die die Einfuhrlizenz erteilt haben, spätestens drei Wochen nach Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung in Kenntnis. Diese Behörden teilen der Kommission die betreffenden Angaben zu Beginn jedes Monats mit.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 657/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

**zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94 <sup>(4)</sup>, sind die von den Zucker- und Isoglukoseherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen und vor dem darauffolgenden 1. Juni zu erheben. Die Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der in Artikel 28 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht. In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglukose auf 40 v. H. des

Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe für Zucker festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgesetzt:

- a) auf 0,523 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,
- b) auf 9,812 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,
- c) auf 0,419 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 658/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

**zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die im zweiten Halbjahr 1993 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung und des Vorschusses für 1994**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 526/94<sup>(4)</sup>, wurde die Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Einkommensverlusten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 404/93 geregelt.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 stützt sich die Ausgleichsbeihilfe auf den Unterschied zwischen dem sogenannten pauschalen Referenzerlös für die vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung und dem in dem betreffenden Jahr auf dem Gemeinschaftsmarkt erzielten Durchschnittserlös. Es wird eine zusätzliche Beihilfe gewährt, wenn die durchschnittliche Erzeugung in einem bestimmten Erzeugungsgebiet einen erheblich niedrigeren Erlös erbringt als die durchschnittliche Gemeinschaftserzeugung. Dieser Ausgleich und die zusätzliche Beihilfe sind für das zweite Halbjahr 1993 zu bestimmen.

Für die im zweiten Halbjahr 1993 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung wurden Preise erzielt, die dem Durchschnitt der Preise frei erster Ausschiffungshafen für Bestimmungen in der übrigen Gemeinschaft, abzüglich der durchschnittlichen Transport- und anderen Kosten bis zur fob-Stufe, entsprachen. Dieser Durchschnitt liegt unter dem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 genannten Referenzerlös. Für das betreffende Halbjahr sollte deshalb die zu gewährende Ausgleichsbeihilfe festgesetzt werden.

Der bei der Vermarktung der auf Madeira erzeugten Bananen erzielte Durchschnittserlös liegt wegen sehr ungünstiger Anbaubedingungen weit unter dem im

zweiten Halbjahr 1993 erreichten Gesamtdurchschnitt. Für diese Erzeugung sollte deshalb eine zusätzliche Beihilfe gewährt werden.

Der für die in einem bestimmten Jahr vermarkteten Bananen zu leistende einheitliche Vorschuß und der Sicherheitsbetrag werden bekanntlich nach Maßgabe der Beihilfe festgesetzt, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 für das Vorjahr zu gewähren ist.

Angesichts der Entwicklung, die bei den Preisen für die in der Gemeinschaft erzeugten Bananen eingetreten ist, sollte für 1994 der bereits für das zweite Halbjahr 1993 angewandte pauschale Vorschuß vorgesehen werden.

Damit diese Verordnung voll zur Wirkung kommt, muß sie am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Ausgleichsbeihilfe, die für in der Gemeinschaft erzeugte, im zweiten Halbjahr 1993 vermarkteten frischen Bananen des KN-Codes ex 0803 mit Ausnahme von Mehlbananen zu gewähren ist, beläuft sich auf 24,5 ECU/100 kg.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe erhöht sich im Fall der auf Madeira erzeugten Bananen um 2,8 ECU/100 kg.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 beläuft sich der pauschale Vorschuß für die 1994 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung auf 13,4 ECU/100 kg. Die entsprechende Sicherheit beträgt 6,7 ECU/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 659/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 230/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3450/93<sup>(5)</sup>, sind in der Liste der Erzeugnisse, für die besondere Abschöpfungen gelten, aus Schafmilch hergestellte Käsesorten mit Ursprung in Bulgarien eingetragen. Die genannte Verordnung bezieht sich jedoch ausschließlich auf aus Schafmilch hergestellte Käsesorten.

Das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien geschlossene und am 31. Dezember 1993 in Kraft getretene Interimsabkommen schließt eine Erklärung der Gemeinschaft ein, nach der in der Gemeinschaft eingeführter, aus Schafmilch hergestellter Käse mit Ursprung in Bulgarien in einem Zeitraum von 18 Monaten höchstens 3 % Kuhmilch enthalten darf. Mit

dieser Erklärung soll der bulgarischen Industrie während eines Übergangszeitraums Gelegenheit gegeben werden, sich auf die mit der Verordnung (EWG) Nr. 690/92 der Kommission vom 19. März 1992 zur Festlegung einer Referenzmethode zum Nachweis von Kuhmilchkasein in Schafmilch<sup>(6)</sup> eingeführten Anforderungen umzustellen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 sollte deshalb, um den von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe l) in der zweiten Spalte wird die Fußnote<sup>(6)</sup> gestrichen.
2. Unter den Buchstaben o) und p) in der dritten Spalte wird die Bezeichnung „Bulgarien“ durch „Bulgarien<sup>(6)</sup>“ ersetzt.
3. Die Fußnote<sup>(6)</sup> erhält folgende Fassung:

„<sup>(6)</sup> Aus Schafmilch hergestellter Käse mit Ursprung in Bulgarien darf bis zum 30. Juni 1995 höchstens 3 % Kuhmilch enthalten.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 17. 12. 1993, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 660/94 DER KOMMISSION****vom 24. März 1994****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1544/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2666/93 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 619/94<sup>(6)</sup>, festgesetzt  
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1994, S. 44.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 <sup>(1)</sup>	AKP Bangladesch <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	Drittländer (außer AKP) <sup>(5)</sup>
1006 10 21	—	145,31	297,82
1006 10 23	—	130,67	268,54
1006 10 25	—	130,67	268,54
1006 10 27	201,41	130,67	268,54
1006 10 92	—	145,31	297,82
1006 10 94	—	130,67	268,54
1006 10 96	—	130,67	268,54
1006 10 98	201,41	130,67	268,54
1006 20 11	—	182,54	372,28
1006 20 13	—	164,23	335,67
1006 20 15	—	164,23	335,67
1006 20 17	251,75	164,23	335,67
1006 20 92	—	182,54	372,28
1006 20 94	—	164,23	335,67
1006 20 96	—	164,23	335,67
1006 20 98	251,75	164,23	335,67
1006 30 21	—	225,50	474,86
1006 30 23	—	260,45	544,67
1006 30 25	—	260,45	544,67
1006 30 27	408,50	260,45	544,67
1006 30 42	—	225,50	474,86
1006 30 44	—	260,45	544,67
1006 30 46	—	260,45	544,67
1006 30 48	408,50	260,45	544,67
1006 30 61	—	240,51	505,73
1006 30 63	—	279,59	583,89
1006 30 65	—	279,59	583,89
1006 30 67	437,92	279,59	583,89
1006 30 92	—	240,51	505,73
1006 30 94	—	279,59	583,89
1006 30 96	—	279,59	583,89
1006 30 98	437,92	279,59	583,89
1006 40 00	—	51,58	109,17

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.<sup>(3)</sup> Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.<sup>(4)</sup> Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.<sup>(5)</sup> Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.<sup>(6)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 661/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1544/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2667/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 620/94<sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-  
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und  
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1994, S. 46.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 662/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz  
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 23. März 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	94,99 <sup>(2)</sup>
0712 90 19	94,99 <sup>(2)</sup>
1001 10 00	0 <sup>(1)</sup>
1001 90 91	97,37
1001 90 99	97,37 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	119,20 <sup>(2)</sup>
1003 00 10	122,80
1003 00 90	122,80 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	97,15
1005 10 90	94,99 <sup>(2)</sup>
1005 90 00	94,99 <sup>(2)</sup>
1007 00 90	104,11 <sup>(2)</sup>
1008 10 00	31,89 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	46,40 <sup>(2)</sup>
1008 30 00	0 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	( <sup>(2)</sup> )
1008 90 90	0
1101 00 00	173,86 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	203,99
1103 11 10	32,30
1103 11 90	197,49
1107 10 11	184,20
1107 10 19	140,38
1107 10 91	229,46 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	174,20 <sup>(2)</sup>
1107 20 00	201,22 <sup>(10)</sup>

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(<sup>10</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 663/94 DER KOMMISSION**  
**vom 24. März 1994**  
**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl**  
**und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz  
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 23. März 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 664/94 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1994

## zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1554/93 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung  
(EWG) Nr. 2419/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 640/94 <sup>(5)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-  
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-  
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81  
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende  
Beihilfe wird auf 49,700 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1994, S. 19.

## RICHTLINIE 94/8/EG DES RATES

vom 21. März 1994

## zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 11 und 27 der Richtlinie 78/660/EWG und — durch Verweisung — Artikel 6 der Richtlinie 83/349/EWG<sup>(2)</sup> sowie die Artikel 20 und 21 der Richtlinie 84/253/EWG<sup>(3)</sup> enthalten in Ecu ausgedrückte Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse, unterhalb derer die Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen können.

Nach Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in Ecu ausgedrückten Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

Der Rat hat auf der Grundlage des Artikels 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG bisher zweimal eine Änderung der betreffenden Beträge vorgenommen, und zwar durch die Richtlinien 84/569/EWG<sup>(4)</sup> und 90/604/EWG<sup>(5)</sup>.

Da der dritte Fünfjahreszeitraum am 24. Juli 1993 abgelaufen ist, bedarf es einer erneuten Überprüfung.

Der Ecu hat in den vergangenen fünf Jahren einen Teil seines realen Wertes verloren. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft erweist sich eine Anhebung der betreffenden Beträge deshalb als notwendig —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert :

- Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Bilanzsumme 2 000 000 ECU“ durch „Bilanzsumme 2 500 000 ECU“ ersetzt.
- Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe „Nettoumsatzerlöse 4 000 000 ECU“ durch „Nettoumsatzerlöse 5 000 000 ECU“ ersetzt.

(2) Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert :

- Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Bilanzsumme 8 000 000 ECU“ durch „Bilanzsumme 10 000 000 ECU“ ersetzt.
- Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe „Nettoumsatzerlöse 16 000 000 ECU“ durch „Nettoumsatzerlöse 20 000 000 ECU“ ersetzt.

(3) Die Änderung der Ecu-Beträge nach den Absätzen 1 und 2 stellt die dritte fünfjährige Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG dar.

*Artikel 2*

Für die Umrechnung des Ecu in Landeswährung ist der gemäß Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 21. März 1994 geltende Gegenwert zugrunde zu legen.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten die von der in den Artikeln 11 und 27 der Richtlinie 78/660/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, erlassen die erforderlichen Vorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nach ihrer Veröffentlichung zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (AbI. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 57.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Y. PAPANTONIOU

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1994

mit Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates

(94/176/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 legt die Kommission nach transparenten Verfahren je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5 b) Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds fest. Hierbei trägt sie, wie zuvor, folgenden objektiven Kriterien Rechnung : dem nationalen Wohlstand, dem regionalen Wohlstand, der Bevölkerung der Regionen und dem relativen Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und — bei den entsprechenden Zielen — den Erfordernissen der Entwicklung in den ländlichen Gebieten. Diese Kriterien werden bei der Aufteilung der Mittel angemessen gewichtet.

Gemäß Artikel 12 Absatz 5 werden im Zeitraum 1994—1999 9 v. H. der Verpflichtungsermächtigungen der Struk-

turfonds zur Finanzierung von Interventionen verwendet, die auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der genannten Verordnung werden die Zuschüsse, die die Kommission im Rahmen von Ziel 2 in den verschiedenen Gebieten des Verzeichnisses gewährt, auf dreijähriger Basis geplant und durchgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>(4)</sup>, kann ein begrenzter Teil der für Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5 b) verfügbaren Mittel andere Gebiete als die in den Artikeln 8, 9 und 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Gebiete betreffen.

Dadurch dürfen sich aber die nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die Ziel-1-Regionen bestimmten Mittel nicht verringern.

Daher ist es angezeigt, bei Ziel 2 weniger als 9 v. H. der Mittel auf Gemeinschaftsinitiativen zu verwenden.

Die Richtgrößen zur Aufteilung der Mittel für die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Rahmen von Ziel 2 auf die einzelnen Mitgliedstaaten betreffen somit (zu Preisen von 1994) insgesamt 6 977 Millionen ECU für den Zeitraum 1994—1996 —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Artikel 1*

Die Richtanteile der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Mittelausstattung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Rahmen von Ziel 2 für den Zeitraum 1994—1996 sind im Anhang festgelegt.

Brüssel, den 11. Februar 1994

*Für die Kommission*

Bruce MILLAN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds auf die einzelnen Mitgliedstaaten für die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Rahmen von Ziel 2**

1994—1996

*(in Millionen ECU — Preise 1994)*

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	160
Dänemark	56
Deutschland	733
Griechenland	—
Spanien	1 130
Frankreich	1 765
Irland	—
Italien	684
Luxemburg	7
Niederlande	300
Portugal	—
Vereinigtes Königreich	2 142
<b>Insgesamt</b>	<b>6 977</b>

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 1994

**zur Änderung der Entscheidung 93/484/EWG zur Annahme des Plans über die Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 1994 zu verbuchen sind**

(94/177/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2826/93<sup>(5)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft festgelegt.

Die Kommission hat mit der Entscheidung 93/484/EWG<sup>(6)</sup> die für das Haushaltsjahr 1994 geplante Zuteilung von Mitteln an die Mitgliedstaaten gebilligt. Die für die Durchführung der Lieferprogramme im Haushaltsjahr 1994 verfügbaren Mittel wurden von der Haushaltsbehörde erhöht. Diese zusätzlichen Mittel sollten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Damit die zusätzlichen Mittel bestmöglich eingesetzt werden, ist zu berücksichtigen, welcher Mittelverbrauch sich in den Jahren 1991, 1992 und 1993 ergeben hat. Die genannte Entscheidung 93/484/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 50.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 11.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 8. 9. 1993, S. 19.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Entscheidung 93/484/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

#### *„Artikel 2*

Bis zum Betrag von 2 846 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Belgien entnommen werden :

- 3 100 Tonnen Weichweizen,
- 300 Tonnen Milchpulver,
- 330 Tonnen Butter,
- 600 Tonnen Rindfleisch.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

#### *„Artikel 4*

Bis zum Betrag von 14 100 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Griechenland entnommen werden :

- 4 000 Tonnen Rindfleisch.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

#### *„Artikel 5*

Bis zum Betrag von 41 592 500 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Spanien entnommen werden :

- 30 000 Tonnen Hartweizen,
- 6 000 Tonnen Butter,
- 7 000 Tonnen Rindfleisch,
- 4 500 Tonnen Olivenöl.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

#### *„Artikel 6*

Bis zum Betrag von 33 556 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Frankreich entnommen werden :

- 5 000 Tonnen Weichweizen,
- 8 500 Tonnen Hartweizen,
- 1 500 Tonnen Butter,
- 6 000 Tonnen Rindfleisch,
- 2 000 Tonnen Reis,
- 7 500 Tonnen Milchpulver.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 7*

Bis zum Betrag von 5 405 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Irland entnommen werden :

- 40 Tonnen Butter,
- 1 450 Tonnen Rindfleisch.“

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 8*

Bis zum Betrag von 28 785 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Italien entnommen werden :

- 5 000 Tonnen Weichweizen,
- 15 000 Tonnen Hartweizen,
- 1 500 Tonnen Reis,
- 1 300 Tonnen Butter,
- 7 300 Tonnen Rindfleisch,
- 3 000 Tonnen Olivenöl,
- 1 300 Tonnen Käse Grana Padano,
- 1 000 Tonnen Käse Parmigiano Reggiano.“

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 11*

Bis zum Betrag von 12 265 000 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung in Portugal entnommen werden :

- 1 850 Tonnen Weichweizen,
- 1 850 Tonnen Hartweizen,
- 1 200 Tonnen Reis,
- 1 350 Tonnen Butter,
- 2 500 Tonnen Rindfleisch,
- 1 500 Tonnen Olivenöl,
- 1 000 Tonnen Milchpulver.“

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 12*

Bis zum Betrag von 29 372 500 ECU können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnismengen zur Verteilung im Vereinigten Königreich entnommen werden :

- 7 100 Tonnen Rindfleisch.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3338/93 der Kommission vom 3. Dezember 1993 zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 3119/93 und (EWG) Nr. 1035/77 des Rates hinsichtlich der Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 299 vom 4. Dezember 1993)*

Seite 29, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich :

*anstatt:* „— ab 15. Februar bzw. 30. April für die vor diesen Zeitpunkten verarbeiteten Mengen,“

*muß es heißen:* „— ab 15. Februar, 30. April für die vor diesen Zeitpunkten verarbeiteten Mengen,“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 641/94 der Kommission vom 22. März 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 79 vom 23. März 1994)*

Seite 21, Anhang, Tabelle, betreffend den KN-Code 1103 11 10, Spalte „Drittländer“ :

*anstatt:* „33,95“

*muß es heißen:* „30,95“.

---

**Berichtigung des Beschlusses 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 13. Dezember 1993)*

Seite 4, Anhang A (Übersetzung des Übereinkommens):

In Artikel 2 ist die Definition für „Ursprungsland der genetischen Ressourcen“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge an das Ende des Artikels (auf Seite 5) zu setzen.

---

**Berichtigung der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 9. August 1993)*

Seite 127, Anhang X, unter „PORTUGAL“ :

*anstatt: „Correios e Telecomunicações de Portugal“*

*muß es heißen: „Telecom Portugal, SA“*

---